Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 983
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (fraktionslos)

vom 04. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2020)

zum Thema:
Direkte Demokratie und das LADG

und **Antwort** vom 14. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (fraktionslos)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 983
vom 04. Juli 2020
über Direkte Demokratie und das LADG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche a) Volksinitiativen, b) Volksbegehren und c) Volksentscheide hat es seit Inkrafttreten des Abstimmungsgesetzes vom 11.06.1997 in Berlin gegeben?
2. Welche Unterschriften-/Stimmenanzahl (gegliedert zur Antwort auf die Frage 1)) wurde jeweils binnen welches Zeitraumes erzielt?
3. Wer (bitte natürliche oder juristische Personen benennen, da diese Angaben ja veröffentlicht wurden, etwaige Wechsel bitte chronologisch aufführen) war jeweils a) Träger und b) jeweils Vertrauensperson der direktdemokratischen Maßnahmen zu 1)?

Zu 1. bis 3.:
Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Die Pflicht des Senats von Berlin, Schriftliche Anfragen nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin (VvB) zu beantworten, gilt nicht uneingeschränkt. Frage 3 bezieht sich teilweise auf eine Vielzahl von Personen, die anlässlich eines in der Regel bereits seit geraumer Zeit abgeschlossenen singulären Verfahrens als Trägerin oder Vertrauenspersonen aufgetreten sind. Im Rahmen einer vorzunehmenden Abwägung hinsichtlich der Bekanntgabe personenbezogener Angaben überwiegt hier das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen gegenüber dem Informationsinteresse von Abgeordneten, das in erster Linie auf die politische Kontrolle der Exekutive und nicht das Handeln von Bürgerinnen und Bürgern gerichtet ist. Auch sofern entsprechende Angaben teilweise weiterhin öffentlich zugänglich sein sollten, gebietet die erforderliche Abwägung dem Senat Zurückhaltung bei der Zusammenstellung und Weiterverbreitung entsprechender personenbezogenen Daten.

Soweit es sich bei der Trägerin um eine oder mehrere Einzelpersonen gehandelt hat, wird nachfolgend hilfsweise die Angabe „[Privatperson/en]“ verwendet.

Gegenstand der Volksinitiative (VI), des Volksbegehrens (VB)*, des Volksentscheids (VE)	Anzahl von Unterstützungs-erklärungen / Ja-Stimmen (ggf. Auslegungszeitraum oder Tag des Volksentscheids)	Name der Trägerin
VI gegen den Transrapid Berlin-Hamburg	122.910 gültige Erklärungen	Bürger/-innen gegen den Transrapid [Privatpersonen]
VB Schluss mit der Rechtschreibreform	106.080 gültige Erklärungen (10.05.1999 bis 09.07.1999)	Berliner Verein für deutsche Rechtschreibung und Sprachpflege e. V.
VB Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!	204.907 gültige Erklärungen (15.10.2007 bis 14.02.2008)	Interessengemeinschaft City-Airport Tempelhof e. V.
VE Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!	529.880 Ja-Stimmen (27.04.2008)	Interessengemeinschaft City-Airport Tempelhof e. V.
VB Wahlpflichtbereich Ethik/Religion	265.823 gültige Erklärungen (22.09.2008 bis 21.01.2009)	Pro Reli e. V.
VE Wahlpflichtbereich Ethik/Religion	345.004 Ja-Stimmen (26.04.2009)	Pro Reli e. V.
VB Offenlegung der Teilprivatisie-rungsverträge Bln Wasserbetriebe	280.887 gültige Erklärungen (28.06.2010 bis 27.10.2010)	Wassertisch [Privatpersonen]
VE Offenlegung der Teilprivatisie-rungsverträge Bln Wasserbetriebe	665.235 Ja-Stimmen (13.02.2011)	Wassertisch [Privatpersonen]
VB Aufhebung des Rauchverbots in Gaststätten	61.644 gültige (26.01.2009 bis 25.05.2009)	Initiative für Genuß Berlin [Privatpersonen]
VB Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagsschule, 1+ für Berlin	32.022 gültige Erklärungen (11.07.2011 bis 10.11.2011)	[Privatpersonen]
VI Schule in Freiheit	24.420 gültige Erklärungen	OMNIBUS, gemeinnützige GmbH für Direkte Demokratie
VI Frische Luft in Berlin	23.633 gültige Erklärungen	Bündnis Frische Luft für Berlin (Forum Rauchfrei, Nichtraucherbund Berlin-Brandenburg e. V., Pro Rauchfrei e. V.)
VB Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbots am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)	139.129 gültige Erklärungen (29.05.2012 bis 28.09.2012)	[Privatpersonen]
VB Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung	227.748 gültige Erklärungen (11.03.2013 bis 10.06.2013)	Berliner Energietisch [Privatpersonen]

VE Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung	599.588 Ja-Stimmen (03.11.2013)	Berliner Energietisch [Privatpersonen]
VB Erhalt Tempelhofer Feld	185.328 gültige Erklärungen (14.09.2013 bis 13.01.2014)	Demokratische Initiative 100% Tempelhofer Feld e. V.
VE Erhalt Tempelhofer Feld	739.124 Ja-Stimmen (25.05.2014) (GE des Abgeordnetenhauses 468.094 Ja-Stimmen)	Demokratische Initiative 100% Tempelhofer Feld e. V.
VI Schule in Freiheit	25.715 gültige Erklärungen	OMNIBUS, gemeinnützige GmbH für Direkte Demokratie
VI Nachtflugverbot	23.666 gültige Erklärungen	Friedrichshagener Bürgerinitiative Projekt des Bürgervereins Friedrichshagen e. V.
VB Weiterbetrieb Flughafen Berlin-Tegel	204.263 gültige Erklärungen (21.11.2016 bis 20.03.2017)	Verein Pro Tegel e. V. und FDP Berlin
VE Weiterbetrieb Flughafen Berlin-Tegel	994.916 Ja-Stimmen (24.09.2017)	Verein Pro Tegel e. V. und FDP Berlin
VI verfassungskonforme Alimentation	20.045 gültige Erklärungen	[Privatperson]
VI Unsere Schulen	28.070 gültige Erklärungen	Gemeingut in BürgerInnenhand e. V.
VI Klimanotstand Berlin	36.458 gültige Erklärungen	[Privatperson]
VI Neue Wege für Berlin	21.620 gültige Erklärungen (ungeprüft, lediglich gezählt 34.373)	Neue Wege für Berlin e. V.
VI Bucht für alle	28.216 gültige Erklärungen	Verein „Bucht für Alle“

* Aufgelistet werden durchgeführte Volksbegehren (so genannte zweite Stufe).

4. Was ist durch Abgeordnetenhaus oder Senat jeweils nach jedem einzelnen Schritt zu 1) im Sinne des Anliegens der Träger veranlasst worden?

Zu 4.:
Das Anliegen einer Trägerin besteht in der Behandlung einer Volksinitiative oder in der Durchführung eines Volksbegehrens oder Volksentscheides. Die Aufgaben des Abgeordnetenhauses und des Senates werden insofern durch das Abstimmungsgesetz bestimmt und im Rahmen des jeweiligen Verfahrens entsprechend umgesetzt.

Soweit die Frage darauf gerichtet sein sollte, inwieweit die inhaltlichen Anliegen einer Trägerin – abgesehen von der selbstverständlichen Bindung an durch Volkentscheid erlassene Gesetze - Niederschlag im Handeln des jeweiligen Senats oder des

Abgeordnetenhauses gefunden haben, wäre dies Gegenstand einer allgemeinen politisch-historischen Betrachtung und vom parlamentarischen Fragerecht nicht umfasst. Hinsichtlich der vorstehend aufgelisteten Verfahren lässt sich aber festhalten, dass im Zusammenhang mit der Diskussion zur Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung sowie anlässlich des Volksbegehrens zum Erhalt des Tempelhofer Feldes vom Abgeordnetenhaus eigene Gesetzentwürfe beschlossen oder vorgelegt wurden.

5. Sieht der Senat eine mögliche Ungleichbehandlugn der Träger, Vertrauensleute und Unterstützer der Anliegen zu 1) im Sinne des LADG? Falls ja, in welchen Fällen? Gibt es dafür sachliche Gründe im Sinne des § 5 LADG? Welche?

Zu 5.:
Der Senat sieht keine Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung im Sinne der Fragestellung.

6. Ist der Senat der Auffassung, dass das LADG nur bereits bestehende Verbote einer Diskriminierung klarstellt? Falls ja, wo und seit wann sind die Diskriminierungsverbote analog des LADG rechtlich vor Inkrafttreten geregelt gewesen?

Zu 6.:
Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) präzisiert punktuell den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Auch vor Inkrafttreten des LADG waren die dort erfassten Diskriminierungen im Sinne einer behördlichen Ungleichbehandlung ohne hinreichende sachliche Rechtfertigung bereits nach Artikel 3 GG und Artikel 10 der Verfassung von Berlin (VvB) unzulässig. Einzelne besondere Ausprägungen des Diskriminierungsverbotes bestehen darüber hinaus u. a. in Artikel 11 Satz 1 VvB, Artikel 12 Absatz 2 VvB und Artikel 19 Absatz 2 VvB. Das Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften ergibt sich aus dem Bundesgesetzblatt bzw. dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

Berlin, den 14. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport